Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB der VdS Schadenverhütung GmbH für die Erbringung von Leistungen durch die Technische Prüfstelle und das Risikomanagement

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Prüfdienstleistungen durch die Technische Prüfstelle und die Erbringung von Leistungen durch das Risikomanagement von VdS Schadenverhütung GmbH (im Folgenden gemeinsam: „Leistungen").

1.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit VdS ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB zustande. Mit Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit der Geltung dieser AGB einverstanden.

1.1 Ein Vertrag mit VdS gilt erst dann als geschlossen, wenn ein vollständig vom Auftraggeber ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular vorliegt und VdS dem Antrag des Auftraggebers nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang des Antrags bei VdS widerspricht oder wenn ein von VdS erstelltes Angebot vorbehaltlos durch den Auftraggeber angenommen worden ist. Vom Auftraggeber vorgenommene Änderungen in VdS Angeboten oder dem Antragsformular werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch VdS bindend.

2 Beurteilungsgrundlagen für die Leistungen

2.1 Sämtliche Leistungen werden nach bestem Wissen, dem Stand der Technik, den anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik vorgenommen. Die Leistungen erfolgen nach Maßgabe der für die Leistung relevanten Richtlinien, Gesetze, Verordnungen oder den darüber hinaus vereinbarten Grundlagen.

2.2 Grundlage der Leistungen ist der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültige Stand der Regelwerke, sofern nichts anderes vereinbart wird.

2.3 Werden als Grundlage die Richtlinien von VdS vereinbart, können diese bei VdS eingesehen oder auf Wunsch gegen Kostenbeitrag übersandt werden.

3 Informationspflichten und Zustimmungserklärungen bei Prüfdienstleistung durch die Technische Prüfstelle

3.1 Dem Auftraggeber, unabhängig davon, ob er mit dem Bauherrn oder Betreiber identisch ist oder nicht, ist bekannt, dass VdS bei der Prüfung von Brandschutzanlagen u. a. aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet sein kann, Prüfergebnisse, Mängel, Mängelfristen und im weiteren Verlauf Mitteilungen zur Mängelbeseitigung oder Versäumnisse bei der Beseitigung festgestellter Mängel der geprüften Anlage den zuständigen Behörden zu melden. Soweit der Auftraggeber die Prüfberichte von VdS im Rahmen von Versicherungsverträgen benutzt, kann sich für VdS ferner die Notwendigkeit ergeben, der betreffenden Versicherung über den Verlauf der Beseitigung etwaiger Mängel Bericht zu erstatten. Der Auftraggeber erteilt hierzu sein Einverständnis.

3.2 Der Auftraggeber gestattet VdS, den Betreiber über eventuell vorhandene Mängel, die der Eigentümer bzw. Bauherr zu vertreten hat, zu informieren. Ferner ist der Auftraggeber, soweit er nicht mit dem Eigentümer bzw. Bauherrn oder Betreiber identisch ist, grundsätzlich verpflichtet,

das Prüfergebnis unverzüglich dem Eigentümer bzw. Bauherren oder Betreiber mitzuteilen. Davon unberührt bleiben Abnahmen aufgrund des Stichprobenverfahrens im Rahmen des Errichteranerkennungsverfahrens für BMA bzw. RWA.

3.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass festgestellte Mängel, die zu einer unmittelbaren Gefährdung von Personen führen bzw. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, unabhängig von den vorstehenden Regelungen im Rahmen der Hinweispflicht von VdS unverzüglich dem Eigentümer bzw. Bauherrn, Betreiber, Versicherer oder der zuständigen Behörde mitgeteilt werden müssen.

4 Vertragsdauer bei Wiederholungsprüfungen

Die Durchführung von regelmäßigen Wiederholungsprüfungen (wiederkehrende Prüfungen) wird für eine unbestimmte Dauer vereinbart, sofern im Auftrag nicht Gegenteiliges beantragt wird. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

5 Haftung

5.1 VdS übernimmt bei der Prüfung von Projektdaten von Brandschutzanlagen keine Gewähr für die Ermittlung der maßgeblichen Projektvorgaben, auch soweit die Prüfung auf der Basis dieser übermittelten Daten erfolgt. Dasselbe gilt für die plangerechte Umsetzung der geprüften Projektdaten.

Dasselbe gilt für etwaige Mängel an der installierten Brandschutzanlage, soweit diese nicht ursächlich auf die Prüfung der Projektdaten zurückzuführen sind.

5.2 Im Falle einer mangelhaften Leistungserbringung durch VdS hat der Auftraggeber VdS Gelegenheit zu mindestens zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewähren, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Auftraggebers rechtfertigen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bestehen nur nach Maßgabe von Abschnitt 5.3.

5.3 Für Schäden haftet VdS – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden und/oder wenn für das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter Eigenschaften eine Garantie abgegeben wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren Erfüllung der Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages vertraut und vertrauen darf, haftet VdS auch bei leichter Fahrlässigkeit, in diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Vorstehende Haftungsregelungen gelten sowohl für eigenes Verschulden von VdS, wie auch für Verschulden von Erfüllungsgehilfen von VdS.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

5.4 Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Leistung verjähren nach einem Jahr. Die Frist beginnt mit Zugang des Prüfberichtes oder Berichtes bzw. schriftliche Stellungnahme beim Auftraggeber. Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von VdS oder den Erfüllungsgehilfen von VdS entstanden sind und für Ersatzansprüche aufgrund einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; diese verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

6 Kosten, Folge der Versäumung von Terminen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat

6.1 Die Prüfungen werden nach den zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden VdS-Gebühren abgerechnet. Auf Wunsch unterbreitet VdS dem Auftraggeber ein Angebot mit detaillierter Leistungsbeschreibung.

6.2 Die Durchführung von Risikoanalysen wird anhand des vorab vereinbarten Honorars abgerechnet.

6.3 Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Falls eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Rechnungsbeträge abgebucht.

6.4 Kann ein vereinbarter Termin beim Auftraggeber aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, nicht oder nicht wie vereinbart durchgeführt werden und setzt der Auftraggeber VdS hiervon nicht rechtzeitig in Kenntnis, behält sich VdS vor, dem Auftraggeber einen Betrag von 195,- €, oder, wenn diese Kosten höher ausfallen, die Kosten der An- und Abfahrt, gesondert in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass VdS hierdurch kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche von VdS bleiben unberührt.

7 Einsprüche und Beschwerden

7.1 Einsprüche gegen Ergebnisse oder Entscheidungen der Technischen Prüfstelle oder des Risikomanagements sind vom Einspruchsführer schriftlich an den Leiter der jeweiligen Stelle zu richten. Einreichung, Untersuchung und Entscheidung von Einsprüchen führen nicht zu einer Benachteiligung des Einspruchsführers. Der Erhalt des Einspruchs wird schriftlich bestätigt. Der Einspruchsführer erhält, falls erforderlich und dem Verfahren angemessen, schriftlich Fortschrittsberichte sowie einen Ergebnisbericht zum formellen Abschluss des Einspruchsverfahrens. Sollte der Einspruchsführer mit der Entscheidung von VdS über den Einspruch nicht einverstanden sein, steht ihm der Rechtsweg offen.

7.2 Beschwerden gegen Tätigkeiten der Technischen Prüfstelle oder des Risikomanagements sind vom Beschwerdeführer schriftlich an den Leiter der jeweiligen Stelle zu richten. Der Erhalt der Beschwerde wird schriftlich bestätigt. Der Beschwerdeführer erhält, falls möglich, erforderlich und dem Verfahren angemessen, schriftlich Fortschrittsberichte sowie einen Ergebnisbericht zum formellen Abschluss des Beschwerdeverfahrens. Kann bzgl. der Bewertung der Beschwerde keine Einigung zwischen VdS und dem Beschwerdeführer erzielt werden, so kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

8 Sonstiges

8.1 Der Auftraggeber

- gewährt dem Auftragnehmer und ggf. der Stelle, die VdS nach DIN EN ISO 17020 akkreditiert hat, uneingeschränkten Zutritt zu den Brandschutzanlagen und allen Räumlichkeiten, soweit es für die Leistungserbringung erforderlich ist;
- benennt einen hauptverantwortlichen Betriebsangehörigen, der die Mitarbeiter von VdS bei der Durchführung der Leistung beim Auftragnehmer begleitet;
- erklärt sich damit einverstanden, dass die angegebenen und festgestellten Daten EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden und verpflichtet sich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Ist der Auftraggeber nicht identisch mit dem Eigentümer bzw. Bauherren oder Betreiber gilt Vorstehendes im Hinblick auf den zu erfüllenden Vertrag sinngemäß.

8.3 VdS wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

8.4 Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.5 Soweit dieser Vertrag neben der deutschen noch in einer anderen Sprache existiert, ist bei Auslegung des Vertrages die deutsche Fassung maßgeblich.

8.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

8.7 Gerichtsstand ist Köln. Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.